



1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 19. Oktober 2020, Zl. 000-1-902/2020, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Erste Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.306.400,00
Aufwendungen:	€ 5.498.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 240.000,00
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ 201.600,00</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 153.600,00

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung:	€ 5.111.400,00
Auszahlungen operative Gebarung:	€ 4.715.800,00
Einzahlungen investive Gebarung:	€ 818.000,00
Auszahlungen investive Gebarung:	€ 1.514.600,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 12.400,00
<u>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:</u>	<u>€ 73.400,00</u>
Geldfluss aus der va-wirksamen Gebarung:	€ - 362.000,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerhard Koch